

Grundsätze

Sichere Arbeitsplätze in einer Umgebung ohne Gesundheitsgefahren tragen zur Zufriedenheit und Effizienz der Mitarbeitenden bei und steigern die Wirtschaftlichkeit und das Image des Betriebes.

Der Arbeitgeber ist zudem gemäss Artikel 328 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) verpflichtet, Leben und Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu schützen. Diese sehr allgemeine Verpflichtung wird in den einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), des Arbeitsgesetzes (ArG), der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) und der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) näher präzisiert. Gemäss Artikel 82 Absatz 1 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

Grundsatz (Art. 2 Abs.1 1. Satz Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz)

Der Arbeitgeber muss alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Besondere Pflichten des Arbeitgebers (Art. 3 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz)

- 1 Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Massnahmen der Gesundheitsvorsorge in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden; er hat sie in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- 2 Werden Bauten, Gebäudeteile, technische Einrichtungen und Geräte oder Arbeitsverfahren geändert oder im Betrieb neue Stoffe verwendet, so muss der Arbeitgeber die Massnahmen den neuen Verhältnissen anpassen.
- 3 Liegen Hinweise vor, dass die Gesundheit eines Arbeitnehmers durch die von ihm ausgeübte Tätigkeit geschädigt wird, so ist eine arbeitsmedizinische Abklärung durchzuführen.

Pflichten des Arbeitnehmers (Art. 10 Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz)

- 1 Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Gesundheitsvorsorge befolgen und die allgemein anerkannten Regeln berücksichtigen. Er muss insbesondere die persönlichen Schutzausrüstungen benutzen und darf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
- 2 Stellt ein Arbeitnehmer Mängel fest, welche die Gesundheitsvorsorge beeinträchtigen, so muss er sie beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel dem Arbeitgeber melden.